

30.05.86

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Einbeziehung von vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den
Verkehr gekommenen Personenkraftwagen mit Selbstzündungs-
motor in die steuerliche Förderung.

B. Lösung

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

C. Alternativen

Abwarten der von der EG noch festzulegenden Grenzwerte für
partikelförmige Emissionen.

D. Kosten

- Durch die Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden
nicht unmittelbar mit zusätzlichen Kosten belastet.

- 1 -

- 2 -

- Die Verringerung des Kraftfahrzeugsteuer-Aufkommens der Länder liegt in dem ursprünglich bereits für eine Förderung der v.g. Fahrzeuge vorgesehenen Rahmen.
- Länder und Gemeinden werden durch administrative Maßnahmen (insbesondere Kontrollen, Anerkennung als schadstoffarmes Fahrzeug) belastet; Quantifizierung des Aufwandes ist nicht möglich.
- Ein Ansteigen des Verbraucherpreisniveaus ist nicht zu erwarten, da die Gebrauchtwagenpreise nicht spürbar ansteigen werden.

30.05.86

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

14 (333) - 920 01 - Str 130/86

Bonn, den 30. Mai 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr und dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßen-
verkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert, sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 5a des Straßenverkehrsgesetzes, bei dem Nummer 5a durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden ist, wird - jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist, - vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern
- des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern nach Anhörung der beteiligten Kreise

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2a Satz 1 und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

"§ 47 Abs. 2a und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge)

Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Anlage XV entsprechen und vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986."

- b) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2b und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

"§ 47 Abs. 2b und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge)

gelten nur für Fahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor, die bei Stufe A oder B vor dem 1. Oktober 1986 und bei Stufe C vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor der Stufe C außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor beginnt die Anerkennung als bedingt schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986,"

...

- c) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2c und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

"§ 47 Abs. 2c und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge)

gelten für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986."

2. In Anlage XXIV Abschnitt 1.1 werden die Worte "höchstens 6 Sitzplätzen" durch die Worte "höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes" ersetzt.
3. Die Anlage XXV wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 werden die Worte "höchstens 6 Sitzplätzen" durch die Worte "höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes" ersetzt.
- b) In Abschnitt 6 werden die Worte "1. Technische Kenndaten des Bezugskraftstoffs für die Prüfung der Fahrzeuge mit einem Motor mit Fremdzündung" gestrichen.

Artikel 2

Die Dreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (30. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 22. August 1985 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 1986 .

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

BegründungI. Allgemeines

Personenkraftwagen mit Dieselmotor erhalten nach der bisherigen Regelung nur dann steuerliche Vergünstigungen, wenn sie entweder

- a) die Abgasvorschriften der Anlage XXIII zur StVZO (US-Norm) erfüllen (mit Partikel) oder
- b) vom 1. Januar 1985 an erstmals zugelassen worden sind und die Abgasvorschriften der Anlage XXIII - ohne Partikel - oder der Anlage XXV (schadstoffarm) oder der Anlage XXIV (bedingt schadstoffarm) erfüllen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassene Diesel-Pkw ("Altdiesel") rückwirkend als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anzuerkennen, sobald der Umweltministerrat der EG Grenzwerte für Partikelemissionen beschlossen hat und sofern diese neuen Vorschriften von Diesel-Pkw eingehalten werden.

Die EG-Kommission hatte zugesagt, bis Ende des Jahres 1985 einen Vorschlag über Grenzwerte für Partikelemissionen von Diesel-Pkw zu erarbeiten. Bisher liegt dem Rat kein Vorschlag der EG-Kommission vor. Wann ein Partikelgrenzwert vom EG-Rat beschlossen werden wird, ist zur Zeit nicht absehbar. Die Bundesregierung will daher ein weiteres Abwarten dieses Beschlusses dem Bürger nicht zumuten, zumal die Halter von Altdiesel-Pkw seit dem 1. Januar 1986 einen auf 18,80 DM je 100 ccm Hubraum erhöhten Steuersatz zu entrichten haben.

...

8

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

1. Diesel-Pkw, die vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassen worden sind, unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 13,20 DM statt 18,80 DM pro 100 ccm Hubraum, wenn sie mindestens die Anforderungen der Anlage XXIV Stufe A zur StVZO einhalten (bedingt schadstoffarm Stufe A).
2. Darüber hinaus wird der bisherige Zulassungstichtag 1. Januar 1985 für eine Steuerbefreiung auf den 19. September 1984 vorverlegt. An diesem Tag hat die Bundesregierung das Konzept der steuerlichen Förderung beschlossen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die Diesel-Pkw die Anforderungen der Anlage XXIII (ohne Partikel) oder der Anlage XXV oder der Anlage XXIV Stufe C zur StVZO erfüllen (schadstoffarm bzw. bedingt schadstoffarm Stufe C).
3. Die Neuregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1986 in Kraft. (Befreiungszeitraum bzw. ermäßigte Besteuerung beginnen frühestens mit diesem Stichtag).

Im übrigen bleiben die bisherigen Regelungen über die Anerkennung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm unverändert.

Gleichzeitig werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung die Bestimmungen der 30. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. August 1985 in die StVZO übernommen. Die 30. Ausnahmeverordnung entfällt damit.

...

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a (§ 72 Abs. 2 zu § 47 Abs. 2a und Anlage XXIII)

Satz 1 wird redaktionell angepaßt. Im Satz 2 werden die Bestimmungen der 30. Ausnahmeverordnung zur StVZO übernommen, gleichzeitig wird der bisherige Stichtag 1. Januar 1985 auf den 19. September 1984 vorverlegt. Für vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassene Fahrzeuge, auf die die Vorschriften über die Einhaltung der Partikelgrenzwerte nicht angewandt werden, wird die steuerliche Förderung rückwirkend ab 1. Januar 1986 gewährt, da zu diesem Zeitpunkt der Steuersatz auch für Altdiesel-Pkw angehoben worden ist; sofern die Grenzwerte für die gasförmigen Emissionen nicht bei der Erstzulassung eingehalten waren, gilt als Tag der Anerkennung als schadstoffarm der Tag, an dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zulassungsstelle nachgewiesen wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1b (§ 72 Abs. 2 zu § 47 Abs. 2b und Anlage XXIV)

Der bisherige Stichtag 1. Januar 1985 für die steuerliche Förderung der Diesel-Pkw wird insofern geändert, als von einer Stichtagsbeschränkung für die Einstufung als bedingt schadstoffarm Stufe A nunmehr gänzlich abgesehen wird, bei Stufe C der Stichtag auf den 19. September 1984 vorverlegt wird. Die steuerliche Förderung selbst beginnt für vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassene Fahrzeuge frühestens mit dem 1. Januar 1986; sofern die Voraussetzungen bei der Erstzulassung nicht erfüllt waren, gilt als Tag der Anerkennung als bedingt schadstoffarm der Tag, an dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zulassungsstelle nachgewiesen wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1c (§ 72 Abs. 2 zu § 47 Abs. 2c und Anlage XXV)

Veränderung des bisherigen Stichtages 1. Januar 1985 auf den 19. September 1984 und entsprechende Regelung des Beginns der steuerlichen Förderung (s. auch unter Punkt 2 der Einzelerläuterungen).

4. Zu Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3a und Nr. 3b (§ 47 Abs. 2b und Anlage XXIV sowie Absatz 2c und Anlage XXV)

Es handelt sich um die Übernahme von Bestimmungen der 30. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 22. August 1985. Diese Bestimmungen verlieren ihren Übergangscharakter und werden als fester Bestandteil in die StVZO übernommen.

5. Zu Artikel 2 (30. Ausnahmereverordnung zur StVZO)

Da in die StVZO sämtliche Bestimmungen der 30. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 22. August 1985 übernommen werden, kann diese aufgehoben werden (siehe auch unter Punkt 1 und Punkt 4 der Einzelerläuterungen).

III. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung rückwirkend zum 1. Januar 1986 (Beginn der steuerlichen Förderung für vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassene Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, auf die Vorschriften über Partikelgrenzwerte nicht angewendet werden).

...

11

V. Auswirkungen auf die Preise

Die vorgesehenen Maßnahmen begünstigen das Halten von Dieselpkw, die vor dem 1. Januar 1985 erstmals zugelassen worden sind, und können sich daher auf die Gebrauchtwagenpreise auswirken. Das Preisniveau von Gebrauchtwagen und das Niveau der Verbraucherpreise dürfte hiervon jedoch unberührt bleiben.

VI. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Durch die Verordnung werden Bund und Gemeinden unmittelbar nicht mit Kosten belastet.

Die direkten finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die Länder infolge Steuermindereinnahmen sind noch nicht quantifizierbar, da bisher nicht feststeht, in welchem Umfang die Nachweise erbracht werden. Die Verringerung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens der Länder liegt jedoch voraussichtlich in der Größenordnung, die dem ursprünglich bereits für eine Förderung der Altdiesel vorgesehenen Rahmen entspricht.

Eine Belastung der Länder und Gemeinden durch administrative Maßnahmen (z.B. Kontrollen, Streichung der Anerkennung als schadstoffarmes Fahrzeug) ist möglich, jedoch nicht quantifizierbar.

30.06.86

VP - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Bezeichnung der Verordnung

Die Verordnung ist als "Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" zu bezeichnen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

B

2. Der Finanzausschuß und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

13

11.07.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Bezeichnung der Verordnung

Die Verordnung ist als "Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" zu bezeichnen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.